

Sollen auch weitere Verwandte oder Angehörige des Erwerbers auf der Stelle beerdigt werden, so kann dies nur mit Genehmigung des Vorsitzenden der Friedhofsdeputation geschehen.

§ 13.

In jedem Grabe darf nur eine Leiche beerdigt werden. Ausnahmen sind zulässig bei Beerdigung von Wöchnerinnen mit ihrem neugeborenen Kinde, sowie bei Beerdigung gleichzeitig gestorbener Geschwister unter 2 Jahren.

§ 14.

Die Wiederbelegung einer Grabstelle darf bei Erwachsenen nicht vor Ablauf von 25 Jahren, bei Kindern von 2—12 Jahren nicht vor Ablauf von 15 Jahren, bei Kindern unter 2 Jahren nicht vor Ablauf von 10 Jahren stattfinden.

§ 15.

I. Erbbegräbnisstellen

werden auf 75 Jahre nicht unter 10 qm und nicht für weniger als zwei Stellen abgegeben.

Die Errichtung von baulichen Anlagen und Gewölben unter der Erde ist nach näherer Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung gestattet.

Es steht den Erwerbern jedoch frei, die Stelle als Gartenstelle anzulegen.

In einem Gewölbe dürfen bei einem zweistelligen Erbbegräbnis 4 Leichen, jedoch nur in verlöteten Metallfärgen beigelegt werden.

§ 16.

II. Gitterstellen als Familiengräber

werden auf 30 Jahre nicht unter 8 qm und nicht für weniger als 2 Stellen und zwar

zu 2	Grabstellen mit mindestens	9	qm,	2,80	m	breit	und	3,20	m	tief,
" 3	"	"	"	12,20	"	3,80	"	"	"	3,20
" 4	"	"	"	14	"	4,36	"	"	"	3,20

abgegeben.

Die Stellen sollen innerhalb Jahresfrist nach der Erwerbung mit ausreichend fundamentierten, mindestens 0,15 m breiten Steinbordschwellen und einem Gitter umgeben werden, das jedoch die Höhe von 1 m nicht überschreiten darf.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden der Friedhofsdeputation.

§ 17.

III. Gartenstellen als Familiengräber

werden auf 30 Jahre nicht unter 8 qm und nicht für weniger als 2 Stellen abgegeben.

Den zur Grabstelle bestimmten Raum umgibt die Friedhofsverwaltung mit einer lebenden Hecke, sorgt für die erste Herstellung des Hügels, das erstmalige Belegen mit Rasen und Bepflanzung mit Esen.

Für die erste Herrichtung und gärtnerische Instandsetzung sind die vorgeschriebenen Gebühren bei Erwerbung der Stelle zu entrichten.

§ 18.

IV. Einzelgartenstellen in bevorzugter Lage

werden nur für ein Grab auf 30 Jahre abgegeben.

Für die erste Herrichtung der gärtnerischen Anlage sind die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten, wenn nicht besondere Abmachungen getroffen werden.

§ 19.

V. Gartenstellen als Urnengräber

werden in der Größe von mindestens 1 qm auf 30 Jahre abgegeben.

Jeder Quadratmeter kann mit 4 Urnen belegt werden.